

Sinn und Zweck einer Jugendordnung

Unerlässliches Instrument für den Jugendleiter bei seiner Arbeit in der Jugend ist eine Jugendordnung. Für Vereine, die noch keine eigene Jugendordnung haben, mag sich das abschreckend anhören und den Gedanken "ach, sowas brauchen wir doch nicht" hervorrufen.

In vielen Bereichen ist die Jugendordnung bereits unverzichtbare Voraussetzung für die Bezuschussung der Jugendarbeit durch die Kommune und andere Förderer.

Die Verabschiedung einer Jugendordnung ist einfacher als es vielleicht auf den ersten Blick erscheint.

Die meisten Satzungen beinhalten einen Paragraphen, der besagt, dass sich die Jugend eine eigene Jugendordnung geben kann und sich in deren Bereich und im Rahmen der Vereinssatzung selbständig verwaltet.

Sollte ein derartiger Passus in Ihrer Vereinssatzung nicht vorhanden sein, so lässt sich dieser einfach durch Antrag zur nächsten Hauptversammlung, der dann zumeist mit einer 2/3 Mehrheit angenommen werden muss, einführen.

Der Jugendleiter erarbeitet dann die Einzelheiten der Jugendordnung gemeinsam mit seiner Gruppe. Es empfiehlt sich zur besseren Abstimmung und zur Vermeidung von Unstimmigkeiten, diesen Entwurf auch dem Vorstand zur Diskussion vorzulegen. Hier sollte der Jugendleiter aber darauf achten, dass er sich wichtige Eigenständigkeiten nicht ausreden lässt.

Grundvoraussetzung jeder Jugendordnung ist ihre Verankerung in der Vereinssatzung.

Die zentralen inhaltlichen Punkte neben den Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter im Jugendbereich (Jugendleiter, -sprecher, -trainer usw.) sind die Eigenständigkeit der Jugend und der eigene Jugendetat, ein häufiger Streitpunkt in Vorstandssitzungen, der mit einer Jugendordnung ein für allemal geklärt werden kann. Eine Musterjugendordnung finden Sie gleich im Anschluss.

Mitbestimmung und Eigenverantwortung

Inhalt der Jugendordnung

Musterjugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend des /der (Name des Vereines) umfasst alle Vereinsmitglieder bis zum 21. Lebensjahr, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugend.

§ 2 Grundsätze

Die (Name der Schützenjugend) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des (Name des Vereines) selbst.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3 Zweck

Die (Name der Schützenjugend) will unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates

- a) den Jugendlichen die Ausübung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln sowie durch allgemeine sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- b) die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft und befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- c) mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten.
- d) durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Jugendgruppen die Bereitschaft zur (internationalen) Verständigung wecken.

§ 4 Organe

Die Organe der (Name der Schützenjugend) sind

die Jugendvollversammlung
der Jugendvorstand

§ 5 die Jugendvollversammlung

(I) Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der (Name der Schützenjugend). Ihr gehören alle Mitglieder der Jugend an.

(II) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen.
Die ordentliche Jugendvollversammlung findet (zweimal) jährlich statt, sie ist (zwei/drei/vier/) Wochen vorher durch den Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Antrag eines (drittels/viertels/fünftels) ihrer Mitglieder oder eines mit 50% der Stimmen des Jugendvorstands gefassten Beschlusses einzuberufen.

(III) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im Verein
- Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvorstandsmitglieder
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene bei denen der Verein vertreten ist.
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge

(IV) Die Mitglieder des Jugendvorstands (V) werden von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt

(V) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(VI) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder ab dem 10 Lebensjahr, das passive Wahlrecht für den Vereinsjugendleiter beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 6 der Jugendvorstand

(I) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus

- dem Vereinsjugendleiter
- seinem Stellvertreter
- dem / den Jugendtrainer /n
- (Anzahl) Beisitzer (können bestimmte Aufgaben zugewiesen bekommen oder aus verschiedenen Sparten des Vereines stammen)
- einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin, die bei der Wahl höchstens 18 Jahre alt sein dürfen.

(II) Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.

(III) Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen.

(IV) Der Jugendvorstand ist der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines gegenüber für seine Beschlüsse verantwortlich.

(V) Seine Sitzungen finden je nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Diese Jugendordnung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Jugendvollversammlung geändert werden